



Dokumente des Bischofs

- Nr. 1 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Elisabeth in Tangerhütte
- Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Nr. 3 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019
- Nr. 5 Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg (HhRelO) - Nachtrag
- Nr. 6 Beschluss des Bischofs zur Mitgliedschaft des Bistums Magdeburg im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt
- Nr. 7 Dekret – Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenweges auf Metropolieebene
- Nr. 8 Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 9 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2019
- Nr. 10 Ansprechpartner Synodaler Weg
- Nr. 11 Vergabe von Fördergeldern der Bonifatiuswerke der deutschen Katholiken in Paderborn
- Nr. 12 Kollekte Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 13 Besoldungstabelle Priester
- Nr. 14 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 15 Todesanzeige

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 16 Informationen zur Kirchlichen Datenschutzaufsicht
- Nr. 17 Priesterexerzitien 2020
- Nr. 18 Gottesdienstplan Wallfahrtsort Marienborn

Dokumente des Bischofs

Nr. 1 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Elisabeth in Tangerhütte

Bischof Dr. Feige hat per Dekret vom 12. November 2019 die Kirche St. Elisabeth in Tangerhütte, Pfarrei St. Anna in Stendal, profaniert. Der letzte Gottesdienst fand am 16. November statt.

Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Der Ständige Rat hat am 18. November 2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verabschiedet. Die Ordnung ist dem Amtsblatt Januar 2020 als Anlage beigefügt.

Anlage

Nr. 3 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der Ständige Rat hat am 18. November 2019 die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Die Rahmenordnung - Prävention ist dem Amtsblatt Januar 2020 als Anlage beigefügt.

Anlage

Nr. 4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019

- A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung
- I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - 1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR

wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11

Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Magdeburg, den 17. Dezember 2019

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

1. Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR:

Die Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines neuen Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR bezweckt es, die Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung zu regeln. Eine horizontale Wiedereinstellung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter gemäß dem neuen Dienstverhältnis eine Tätigkeit zu verrichten hat, die gleichartig oder gleichwertig der Tätigkeit ist, die er im vorherigen Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber zu verrichten hatte.

Anlass für die Regelung ist die aktuelle Rechtsprechung des Sechsten Senates des Bundesarbeitsgerichtes zur Stufenzuordnung und zur Stufenmitnahme bei der horizontalen Wiedereinstellung im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16). Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B, der in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 11 Abs. 2 S. 3 Anlage 33 zu den AVR wortgleich abgebildet ist, insofern für teilnichtig erklärt, als die darin enthaltene, auf ein bzw. drei Jahre limitierte Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung gegen § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG verstößt (siehe auch BAG, Urteil v. 24.10.2013, 6 AZR 964/11).

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG müssen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt werden, wenn es sich um wiederholte Einstellungen für eine gleichwertige oder gleichartige Tätigkeit handelt. Denn: Verrichten Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen identische Aufgaben wie Dauerbeschäftigte, erlangen sie die gleiche Berufserfahrung (vgl. BAG, Urteil v. 27.04.2017,

6 AZR 459/16). Für die nur limitierte Berücksichtigung der erworbenen Berufserfahrung in § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B bei den zuvor befristet beschäftigten Arbeitnehmer gibt es keinen sachlichen Grund, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. September 2018 weiter.

Dieses Diktum hat zur Folge, dass auch die Regelungen zur Regelvergütung für Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR fallen (vgl. Abschnitt III A § 1 Anlage 1 zu den AVR), zu aktualisieren sind. Auch befristet beschäftigte Mitarbeiter dieser Anlagen haben derzeit keinen tariflichen Anspruch darauf, im Falle einer horizontalen Wiedereinstellung der im vorigen Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet zu werden und angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis angerechnet zu bekommen.

Die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung hat nach der aktuellen Entscheidung des BAG jedenfalls dann zu erfolgen, wenn es zwischen den Arbeitsverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16).

Der neue Satz 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, der neue Satz 4 in den §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie der neue Satz 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR setzen das Diktum des Bundesarbeitsgerichtes um, wonach befristet und unbefristet beschäftigte Mitarbeiter, die identische oder zumindest gleichwertige Aufgaben verrichten, gleichwertig sind. Gleichzeitig übernehmen die neuen Regelungen die Maßgabe des Bundesarbeitsgerichtes, bis zu welcher Dauer rechtliche Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse für die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung unschädlich sind (sechs Monate).

Um das Regelungsziel, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur horizontalen Wiedereinstellung in den AVR wirksam abzubilden, zu erreichen, sind die §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR im Falle der horizontalen Wiedereinstellung als *lex specialis*-Regelungen zu den Regelungen zur Stufenzuordnung in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 und 3 Anlagen 31 und 32 zu den AVR anzusehen und gehen diesen daher in den erwähnten Fallkonstellationen vor. Gleiches gilt für § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) gegenüber den Regelungen zur Stufenzuordnung in § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 Anlage 33 zu den AVR sowie für Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 2 Anlage 1 zu den AVR gegenüber Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 1 Anlage 1 zu den AVR.

Für die Voraussetzung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gelten dieselben Anforderungen wie in den Sätzen 2 der §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in Satz 3 des § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR. Danach ist die Berufserfahrung einschlägig, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt wird. So ist eine „einschlägige Berufserfahrung“ in der Regel bei früheren Tätigkeiten in derselben Entgeltgruppe anzunehmen. (vgl. Beyer, Arbeitsrecht der Caritas, § 13 Anlagen 31/32 zu den AVR, Rn. 15). Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Mitarbeiter in seiner früheren Tätigkeit ein Ent-

gelt nach einer für seine Tätigkeit zu niedrigen Entgeltgruppe erhalten hat (LAG Köln, Urteil v. 13.07.2012, 4 Sa 441/12).

Die Neuregelungen im Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR sowie in den §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR und in § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) kollidieren nicht mit den Regelungen des Abschnitts III A § 3 Anlage 1 zu den AVR sowie mit den Regelungen der §§ 13 Abs. 2a Anlagen 31 und 32 zu den AVR und des § 11 Abs. 2a Anlage 33 zu den AVR (n.F.) – Anschlussdienstverhältnis/ unmittelbare Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche –, da letztere Normen v.a. dazu bestimmt sind, die Fälle der vorherigen Tätigkeit des Mitarbeiters bei einem anderen Dienstgeber zu regeln. Auch bestimmen diese Normen nicht, ob angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis zu übernehmen sind.

Zudem gewähren die genannten Regelungen zur unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, wenn das neue Dienstverhältnis nicht unmittelbar an das vorherige Dienstverhältnis anschließt. In diesen Fällen steht es vielmehr im Ermessen des Dienstgebers, ob Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. Anmerkung 2 zu Abschnitt III A § 3 Anlage 1 zu den AVR, Anmerkung zu Absatz 2a der §§ 13 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5 des § 11 Anlage 33 zu den AVR).

2. Systematische Änderungen in § 11 Anlage 33 zu den AVR

Die Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR erfolgt aus systematischen Gründen und dient der besseren Übersichtlichkeit der Norm. Die Neuordnung übernimmt die vorhandene Struktur der §§ 13 Anlage 31 und 32 zu den AVR. Vor dem Hintergrund, dass die Normen zur Stufenzuordnung in den Fällen der unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche einen Spezialfall regeln, hat es Sinn, diesen Spezialfall in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Neuordnung sorgt zudem dafür, dass an der Struktur des § 11 Anlage 33 zu den AVR deutlich wird, dass diese Norm inhaltlich §§ 13 Anlage 31 bis 32 gleicht: Gleiche Struktur gleich gleicher Regelungsgehalt.

Aus der Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR folgt auch die redaktionelle Änderung der Umbenennung der unter 4. genannten Anmerkung.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

Mit der neuen Entgeltordnung für den Besonderen Teil Krankenhäuser wurden im TVöD-K die Entgeltgruppen um die E-Gruppen erweitert. Dem sind auch die AVR-Caritas gefolgt. Am 8. Dezember 2016 beschloss die Bundeskommission die neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR und führte damit die E-Gruppen ein.

Eingangsstufe bei den E-Gruppen ist durchgängig die Stufe 1 – für die Entgeltgruppen EG 9b bis EG 15, (vgl. § 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR). Im Unterschied dazu ist bei den P-Gruppen die Stufe 2 die Eingangsstufe für die Entgeltgruppen P 7 bis P 16, (vgl. § 13a i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR).

Für Beschäftigte, die in einer der vergleichbaren Entgeltgruppen E 9b bis E 15 nach Anlage A TVöD-K eingruppiert sind, regelt § 17 Abs. 4 TVöD-K, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenzuordnung mindestens zur Stufe 2 erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für die Höhergruppierung und Stufenzuordnung fehlte bisher in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR. Mit dem vorliegenden Beschluss wird § 14 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR in Absatz 4, Satz 1 ergänzt. Damit werden nun auch die Fälle erfasst, in denen ein Mitarbeiter, der sich noch in Stufe 1 befindet, höhergruppiert wird. Mit der neuen Regelung ist dieser Mitarbeiter mindestens der Stufe 2 zuzuordnen.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege (HEP) sind in den AVR nicht geregelt. Die Ausbildung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, daher hat die Bundeskommission hier bisher keine AVR-Regelung beschlossen. Für diese Ausbildungsverhältnisse sind aber im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg dringend Regelungen in den AVR notwendig. Aufgrund der Kompetenzübertragung vom 15.03.2018 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg zwischenzeitlich auch einen Beschluss gefasst. Es hat sich aber gezeigt, dass mit der übertragenen Kompetenz und dem Bezug auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg nicht alle Fälle geregelt werden können. Daher wird zur Vermeidung einer Regelungslücke die Kompetenz korrigiert.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 5 Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg (HhRelO)

Nach erfolgter Beteiligung der Bundesländer Brandenburg, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgrund der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen erlässt Bischof Dr. Gerhard Feige hiermit die neue Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg. In dem Amtsblatt Januar 2020 werden zwei Anhänge bezüglich der Ordnung veröffentlicht. Weiterhin wird dem gedruckten Amtsblatt Januar 2020 nun auch die gedruckte Fassung der Ordnung beigelegt.

Anlage

Nr. 6 Beschluss des Bischofs zur Mitgliedschaft des Bistums Magdeburg im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Dem Amtsblatt Januar 2020 ist der Beschluss des Bischofs Dr. Gerhard Feige zur Mitgliedschaft des Bistums Magdeburg im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt als Anlage beigelegt.

Anlage

Nr. 7 Dekret – Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenweges auf Metropolieebene

Dem Amtsblatt Januar 2020 ist das Dekret über die Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie die Regelung des Instanzenweges auf Metropolieebene als Anlage beigelegt.

Anlage

Nr. 8 Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020

Nachdem der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat sowie das Konsultorenkollegium des Bistums Magdeburg den Haushalt 2020 am 16. November 2019 bzw. am 06. Dezember 2019 verabschiedet haben, setze ich diesen in Erträge 32.231.600,00 EUR und Aufwendungen 34.799.800,00 EUR fest. Der Verlustausgleich in Höhe von 2.568.200,00 EUR wird aus Rücklagen entnommen.

Magdeburg, den 30. Dezember 2019

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 9 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2019

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bittet im Januar 2020 wieder alle Pfarreien um die Zahlen zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 in Form eines Online-Erhebungsbogens.

Dieser Online-Erhebungsbogen wird am 09. Januar 2020 über das Meldewesensystem „e-mip“ zum Ausfüllen bereitgestellt. Zu berücksichtigen sind alle Zahlen aus dem Jahr 2019, die auf dem Gebiet der Pfarrei angefallen sind. Die Katholikenzahl der Pfarrei und die Zahl der Kirchenaustritte sind bereits im Erhebungsbogen vorausgefüllt und stammen aus dem Meldewesen.

Die leitenden Pfarrer bzw. die Leitungsteams werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Erhebungsbogen bis spätestens zum 31. Januar 2020 ausgefüllt und nach Abschluss freigegeben wird. Wir bitten dringend um Beachtung dieses Termins damit wir als Bistum nach den nötigen Abschlussarbeiten bis spätestens zum 28. Februar 2020 - wie auf dem Erhebungsbogen angegeben - die gesamte Statistik an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz übergeben können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Romba, Tel.: (0391) 5961-172, E-Mail: wolfgang.romba@bistum-magdeburg.de.

Nr. 10 Ansprechpartner Synodaler Weg

Am ersten Adventsonntag begann der von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemeinsam getragene Synodale Weg der Kirche.

Diözesane Ansprechpartner für Fragen des Synodalen Weges sind: Frau Dr. Annette Schleinzer, Tel.: (0391) 5961-196, E-Mail: annette.schleinzer@bistum-magdeburg.de, als Vertreterin aus dem Bischöflichen Ordinariat, und Herr Pfarrer Christian Kobert, als Vertreter aus dem Priesterrat, Tel.: (0391) 5961-328, E-Mail: christiankobert@web.de.

Nr. 11 Vergabe von Fördergeldern des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in Paderborn

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung muss im Jahr 2020 bei der Abrechnung der geförderten Maßnahmen ein Schutzkonzept vorgelegt werden. Bis zum Sommer 2020 gilt eine Anpassungs- und Übergangsphase, ab dem 15. Juli 2020 ist die Einreichung des Schutzkonzeptes verpflichtend. Antragsteller, die dem nicht nachkommen, müssen mit einer Kürzung der Fördersumme rechnen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Anna Rether, Geschäftsführerin BDKJ-Diözesanverband Magdeburg e. V., Tel.: (0391) 5961-111, E-Mail: anna.rether@bdkj-magdeburg.de.

Nr. 12 Kollekte Flüchtlingshilfe Sachsen - Anhalt

Die Kollekte für die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt findet am 02. Februar 2020 statt. Hierzu wird den Pfarreien eine Information vom Diözesan-Caritasverband für das Bistum Magdeburg zur Verfügung gestellt. Den Gottesdienstteilnehmern soll eine Spendentüte zur Verfügung gestellt werden. Diese Spendentüte wird den Pfarreien auf postalischen Weg zusammen mit den Informationen zugeschickt werden.

In den kommenden Tagen wird die Pfarreien ein Brief des Bischofs erreichen, welcher den Gottesdienstteilnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden soll.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 13 Besoldungstabelle Priester

Dem Amtsblatt Januar 2020 liegt die Besoldungstabelle für Priester bei und ist ab dem 01. Januar 2020 gültig. Sie dient als Anlage zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg.

Anlage

Nr. 14 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Christian Vornewald wurde mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 zum Dechanten für das Dekanat Halberstadt ernannt.

Herr Pfarrer i. R. Dr. Paul Christian wurde altersbedingt von der Aufgabe als Seelsorger am Flughafen Leipzig/Halle mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 entpflichtet.

Herr Pfarrer Christoph Tretschok wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2020 zum Kooperator der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ ernannt.

Nr. 15 Todesanzeige

Herr Pfarrer i. R. Hans-Joachim Marchio, Akademiedirektor, verstarb am 30. November 2019. Am 16. Dezember 2019 wurde in der St. Moritzkirche in Halle/Saale das Requiem gefeiert. Die Beerdigung erfolgte anschließend auf dem Südfriedhof in Halle/Saale.

Bruder Benedikt Heinrich Morawez OSB verstarb am 04. Januar 2020. Das Requiem wurde am 11. Januar 2020 in der Kosterkirche Mariä Himmelfahrt auf der Huysburg gefeiert. Die Beerdigung erfolgte im Anschluss auf dem Friedhof der Benediktiner.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 16 Informationen zur Kirchlichen Datenschutzaufsicht

Dem Amtsblatt Januar 2020 liegt ein Informationsflyer der Kirchlichen Datenschutzaufsicht Ost bei. Dem Flyer können Sie wichtige Informationen zum Thema Datenschutz und Datenschutzaufsicht entnehmen.

Anlage

Nr. 17 Priesterexerzitien 2020

„Ich suche dich, Du Unbegreiflicher“ – Die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone; Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München. Datum: 09. bis 13. März 2020, Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 09:00 Uhr.

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone; Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München. Datum: 05. bis 09. Oktober 2020, Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 09:00 Uhr.

„Mit wem gehst Du – Wohin du gehst, dahin gehe auch ich ...“ (Rut 1,16 Synodales Gehen – gemeinsames Unterwegssein von Laien und Priestern – eine echte Chance zur Vertiefung des Priesterseins heute. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone; Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster. Datum: 16. bis 21. November 2020, Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 09:00 Uhr.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://gaestehaus.kloster-weltenburg.de> oder im Gästehaus St. Georg, Asamstr. 32, 93309 Kelheim, Tel.: (09441) 6757-500.

Nr. 18 Gottesdienstplan Wallfahrtsort Marienborn

In der Anlage finden Sie den Gottesdienstplan für den Wallfahrtsort Marienborn für das Jahr 2020.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Nr. 3 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019
- Nr. 5 Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg (HhReIO) - Nachtrag
- Nr. 6 Beschluss des Bischofs zur Mitgliedschaft des Bistums Magdeburg im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt
- Nr. 7 Dekret – Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenweges auf Metropoleebene
- Nr. 13 Besoldungstabelle Priester
- Nr. 16 Information zur Kirchlichen Datenschutzaufsicht
- Nr. 18 Gottesdienstplan Wallfahrtsort Marienborn

Alphabetisches Register für das Amtsblatt2019

Hinweis: Ab Januar 2020 wird der digitale Versand des Amtsblattes eingestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in der Amtsblattausgabe 08/09 für 2019 unter der Nr. 86.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de